



Foundation FMSquare
Pilatusblick 5
6026 Rain, Switzerland

Phone 0041 41 545 50 69
www.FMSquare.org
info@FMSquare.org

Stiftungsurkunde der Stiftung FMSquare

Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen "FMSquare" (nachfolgend Stiftung genannt) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Rain, Kanton Luzern. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Nutzung der unscharfen Logik (Fuzzy Logic¹) zur Lösung betriebswirtschaftlicher, ökonomischer und gesellschaftlicher Probleme. Insbesondere sollen Konzepte und Methoden für webbasierte Dienste (Fuzzy Management Methods) der Öffentlichkeit und der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftung ist international und unterstützt die folgenden Ziele:
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Förderung der Anwendung der unscharfen Logik für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
 - Veröffentlichung von Büchern resp. eBooks und/oder Buchreihen zur Erforschung und Verbreitung von Fuzzy Management Methods.
 - Organisation von Konferenzen für den Austausch von Beiträgen zur Forschung sowie von Fallbeispielen aus der Praxis, die dem Stiftungszweck dienen.
 - Lancierung von Zeitschriften resp. eJournals zur Förderung des Wissens über Fuzzy Management Methods für Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.

¹ Die Fuzzy Logic wurde vor fünfzig Jahren von Lotfi Zadeh begründet. Sie kennt die Wahrheitswerte wahr (1), falsch (0) und alle Abstufungen dazwischen.

2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

2.3 Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

Vermögen

Art. 3

3.1 Der Stiftung wird ein Anfangskapital im Betrag von CHF 100'000 (hunderttausend Schweizer Franken) gewidmet.

3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens ge-
äuft.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

3.4 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

Reglement

Art. 4

4.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Organe

Art. 5

5.1 Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

5.2 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bezeichnen, der / die aus Gründen der Governance nicht Mitglied des Stiftungsrats sein kann. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts-führungsstelle werden in einem Reglement festgelegt.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter ernannt. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 6.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten / eine Präsidentin und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.
- 6.4 Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde.
- 6.5 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten / die Präsidentin unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einberufen.
- 6.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 6.7 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.

In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Festlegen der strategischen Ziele der Stiftung;
- Erstellen eines Jahresprogramms;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- gegebenenfalls Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und Überwachung der Geschäftsführungsstelle sowie
- Abnahme der Jahresrechnung.

6.8 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen sowie gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

6.9 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Revisionsstelle Art. 7

7.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83b Abs. 3, 83c und 84a ZGB) und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

7.2 Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird jährlich gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

7.3 Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Rechnungsführung Art. 8

8.1 Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2016, abzuschliessen.

8.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung, Tätigkeitsbericht sowie dem Budget für das jeweils kommende Jahr.

8.3 Die Stiftung reicht die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Änderung der Urkunde Art. 9

9.1 Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde (Art. 85, 86 und 86b ZGB) beantragen.

9.2 Gestützt auf den vorstehend in Art. 2.3 erklärten Zweckänderungsvorbehalt und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften kann der Stif-

ter bei der zuständigen Behörde eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB beantragen.

**Auflösung,
Liquidation**

Art. 10

10.1

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.

10.2

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

10.3

Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der solange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Eintrag

Art. 11

11.1

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.

Ort/Datum

Der Stifter:
